



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Theologische Fakultät
Proseminar: Grundkurs Ethik I
Dozent: XXX
Wintersemester 2014/2015

Note: 2,0

**„Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“
Die Friedensdenkschrift der EKD. Darstellung und Kritik**

14.03.2015

XXX
XXX
XXX Göttingen
Matrikelnummer: XXX
Tel.: XXX
E-Mail: XXX

Studiengang: Magister Theologiae
Fachsemester: 6
Modul: Mag. Theol. 106: Basismodul
Systematische Theologie

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung_____	3
2. Darstellung des Argumentationsverlaufes _____	4
2.1. Überlegungen zum Titel_____	4
2.2. Betrachtung der Einleitung_____	5
2.3. Aufbau und Argumentationsverlauf des Hauptteils_____	5
2.3.1. „Friedensgefährdungen“ _____	6
2.3.2. „Der Friedensbeitrag der Christen und der Kirche“ _____	9
2.3.3. „Gerechter Friede durch Recht“ _____	14
2.3.4. „Politische Friedensaufgaben“ _____	17
3. Einordnung und Kritik_____	20
4. Ausblick_____	23
5. Literaturverzeichnis_____	25

1. Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Friedensdenkschrift der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“¹, die 2007 von der Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung verfasst und anschließend vom Rat der EKD einstimmig verabschiedet wurde.² Auf Grundlage dieser Schrift soll untersucht werden, inwieweit diese Denkschrift neue friedensethische und -politische Möglichkeiten aufzeigt.

Wie verhält es sich mit dem „gerechten Frieden“³? Inwieweit ist diese Formulierung ein neuer Ansatz im Gegensatz zum „gerechten Krieg“⁴?

Um das herauszufinden, wird die Denkschrift zunächst auf ihre Argumentationsstruktur und prägnante Thesen hin analysiert, bevor dann in einem nächsten Schritt deren Schlüssigkeit geprüft wird. Angesichts des begrenzten Umfangs dieser Arbeit, vermag sie es nicht, die Inhalte der Denkschrift in Gänze nachzuzeichnen, und beschränkt sich daher an manchen Stellen auf eine grobe Zusammenfassung einzelner Ausführungen.⁵

Kritische Anmerkungen werden dabei teilweise unmittelbar angeführt, wobei in einem späteren Kapitel der Gesamteindruck noch einmal in übergreifender Kritik unter Miteinbeziehung anderer Autoren formuliert wird.

¹ Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.), Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, nachfolgend als „Friedensdenkschrift“ oder „Denkschrift“ bezeichnet.

² Die EKD wird in dieser Hausarbeit somit der Einfachheit halber personifizierend als Autorin angenommen.

³ Denkschrift, 50.

⁴ Zu Herkunft und Rezeption der Wendung „gerechter Krieg“ vgl. HASPEL, Michael: Zwischen Internationalem Recht und partikularer Moral? Systematische Probleme der Kriteriendiskussion der neueren *Just War*-Theorie, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimation in aktuellen militärischen Konflikten, Wiesbaden 2009, 71-77.

⁵ Das gilt u.a. für die Ausführungen zur Kriegsdienstverweigerung. Diese sollen aufgrund mangelnder Aktualität hier nicht weiter beleuchtet werden, da die Wehrpflicht 2011 in Deutschland ausgesetzt wurde. Sie ist zwar weiterhin im Grundgesetz verankert, kommt aber momentan nicht mehr zur Durchsetzung.

2. Darstellung des Argumentationsverlaufes

In diesem Kapitel soll die Denkschrift auf ihre Struktur und Schlüssigkeit hin untersucht werden. Wie wird argumentiert, welche Thesen werden aufgestellt? Sind sie realistisch oder gibt es Unstimmigkeiten oder gar Widersprüche? Welche Forderungen werden gestellt? Schon der Titel der Friedensdenkschrift sagt einiges über ihren Inhalt aus.

2.1. Überlegungen zum Titel

Bereits im Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“⁶ finden sich die Leitlinien der Denkschrift zusammengefasst. Es wird proklamiert, dass der Friede Gottes⁷ und der irdische Frieden zusammenhängen würden, dass der Friede Gottes die Bedingung für den Frieden in der Welt darstelle. Die Wechselbeziehung von passiver Annahme („Aus Gottes Frieden leben“⁸) und aktiver Umsetzung („für gerechten Frieden sorgen“⁹) wird als Möglichkeit zur Realisierung einer friedlichen Welt präsentiert. Dafür wird die Formulierung des „gerechten Frieden[s]“¹⁰ gebraucht, was bereits auf eine Verknüpfung von Gerechtigkeit und Frieden abzielt. Es wird angedeutet, dass ohne (staatliches) Recht kein Frieden möglich sein wird. Gleichzeitig distanziert sich die Denkschrift vom bisher geläufigen Ansatz des „gerechten Krieges“¹¹, was durch die angelehnte Formulierung angedeutet wird. Es bleibt jedoch zu klären, ob tatsächlich ein Wandel im friedensethischen Ansatz – wie die Überschrift impliziert – zu erkennen ist, oder ob allein die Wortwahl von „Krieg“ hin zu „Frieden“ geändert wurde.¹²

⁶ Titel der Friedensdenkschrift. S. Anm. 1.

⁷ Dass die EKD als christliche Institution die Existenz Gottes und somit auch sein Wirken in der Welt voraussetzt, sei hier nicht extra betont.

⁸ Titel der Friedensdenkschrift. S. Anm. 1.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd. Zum Gebrauch der Wendung „gerechter Friede“ vgl. auch PAUSCH, Eberhard Martin: Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden – Zur kirchlich-theologischen Einordnung der Denkschrift, in: Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Wiesbaden 2010, 114.

¹¹ Denkschrift, 65.

¹² Vgl. WERKNER, Ines-Jacqueline: Friedensethik und humanitäre Intervention – Konsequenzen aus der Friedensdenkschrift, in: Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), a.a.O., 142.

2.2. Betrachtung der Einleitung

Zu Beginn der Einleitung werden zwei Thesen aufgestellt: 1. „Friede ist keine Selbstverständlichkeit“¹³ und 2. „Ihn zu wahren und zu fördern ist eine immerwährende Aufgabe“¹⁴. Hier wird auf die Friedensdenkschrift der EKD von 1981 angespielt, vielleicht um zu verdeutlichen, dass diese noch immer (teilweise?) Gültigkeit besitzt. Anschließend wird die Situation ab 1989/90 skizziert und das Ende des Kalten Krieges einerseits als der Anbruch einer neuen Friedensepoche dargestellt.¹⁵ Andererseits seien jedoch auch „neue Friedensgefährdungen und Konfliktlinien sichtbar geworden“¹⁶, womit die fortschreitende Globalisierung als Ursache gemeint ist. Anschließend werden die Folgen der Globalisierung und Technisierung noch weiter ausgeführt.¹⁷ In Aussicht auf Kapitel drei der Denkschrift bezeichnet sich die EKD hier selbst als „Anwältin des gerechten Friedens“¹⁸ und gibt bereits vorab einen Ausblick auf die verantwortungsvolle Rollenzuweisung Europas. Es wird sich im Verlauf des Hauptteils noch zeigen, wie viel Bedeutung die EKD überstaatlichen Bündnissen wie der EU oder der NATO beimisst.

2.3. Aufbau und Argumentationsverlauf des Hauptteils

Die Denkschrift gliedert sich in vier Hauptkapitel. Eingangs werden mögliche und bestehende Arten der Friedensgefährdung dargelegt, also erläutert, warum überhaupt die Notwendigkeit besteht, sich für den Frieden einzusetzen, wobei eine vorherige Definition von „Frieden“ gänzlich fehlt.¹⁹ Das nächste Kapitel skizziert, was Christen und die Kirche zum Frieden beitragen können und sollten, indem der christliche Friedensauftrag anhand biblischer Belegstellen begründet wird.

¹³ Denkschrift, 11.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. dazu SENGHAAS-KNOBLOCH, Eva: „... für gerechten Frieden sorgen“ – Zur Einführung in die neue Friedens-Denkschrift des Rats der EKD, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), a.a.O., 137.

¹⁶ Denkschrift, 11.

¹⁷ Vgl. a.a.O., 11-12.

¹⁸ A.a.O., 12.

¹⁹ Erst im zweiten Kapitel findet sich eine solche Definition des Friedens im biblischen Sinne. Vgl. a.a.O., 51.

Hierbei wird der Kausalzusammenhang der Überschrift („Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“²⁰) aufgenommen, indem zunächst die „genuin christliche Friedensverantwortung“²¹ beleuchtet wird, bevor dann in Kapitel drei und vier ein Abriss folgt, wie man „für gerechten Frieden sorg[t]“²². Konkret meint das die Erörterung des Zusammenhangs von gerechtem Frieden und Recht, also die Legitimation der rechtlichen Verankerung des Friedens. Im letzten und längsten Kapitel erfolgt die Konkretisierung dieser rechtlichen Grundlagen in Form politischer Ansätze.

2.3.1. „Friedensgefährdungen“

Im ersten Kapitel werden zunächst die positiven Entwicklungen seit der letzten Friedensdenkschrift von 1981, darunter die Bündnisse EU und NATO, erwähnt. Anschließend wird eine Reihe von Friedensgefährdungen aufgelistet (Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, Krankheiten etc.) und aus einem Schreiben des UN-Generalsekretärs zitiert, der regionale Gefährdungen auch als potentiell globale Bedrohungen sieht.²³ Dass bereits im ersten Kapitel sowohl NATO und EU als auch ein direktes Zitat des UN-Generalsekretärs angeführt werden, verdeutlicht schon jetzt den Stellenwert, welcher NATO, EU und UN in dieser Denkschrift beigemessen wird.

Die EKD gesteht ein, dass das Ende des Kalten Krieges für den Großteil der Welt keinen Fortschritt bei der Armutsbekämpfung gebracht hat.²⁴ Es folgt die Aufzählung von weiteren Friedensbedrohungen, die zugleich als Grund dienen sollen, sich für den Frieden zu engagieren: „Gewalt, Korruption, Menschenrechtsverletzungen“.²⁵ Hinzu kommen die Nennung von Zuständen wie Armut, Unterernährung und Zerstörung der Natur hinzu, die „unzureichende Zahlungsbereitschaft der reichen Länder“²⁶ wird angeprangert und die Mahnung ausgespro-

²⁰ Titel der Denkschrift.

²¹ Denkschrift, 28.

²² Titel der Denkschrift.

²³ Vgl. Denkschrift, 14-15.

²⁴ Vgl. a.a.O., 15.

²⁵ Ebd. Nicht genannt werden wirtschaftliche Faktoren und Beeinträchtigung durch westliche Wirtschaftsmächte.

²⁶ A.a.O., 16.

chen, dass es an der Zeit sei, bestehende weltpolitische und wirtschaftliche Netzwerke zu nutzen, um „die Globalisierung einem menschenwürdigen Leben aller Erdbewohner dienstbar zu machen“²⁷ – wieder ein Hinweis darauf, die internationalen Organisationen zu stärken.

Abschließend wird vor krisenbedingten Flüchtlingsströmen gewarnt, die wohl nicht im Interesse der Europäer sein könnten und auch daher Grund zur Veränderung der Weltpolitik seien.²⁸ Man gewinnt den Eindruck, als werde dieses Argument angeführt, um auch jene Leser, bei denen der vorherige Appell an Mitgefühl und Ungerechtigkeitsempfinden nicht gefruchtet hat, schließlich um des „wohlverstandenen Eigeninteresses“²⁹ willen zu einem Umdenken zu bewegen.

Unter der Überschrift „Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften“³⁰ wird erörtert, wer für die Lösung der Probleme einer Bevölkerung zuständig sei – nämlich „die Staaten“³¹. Mit dieser Personifikation bleibt die Zuordnung der Hauptverantwortlichkeit doch sehr abstrakt.

In dem Abschnitt über „schlechte Regierungsführung“³² wird nur in einem Nebensatz erwähnt, dass Kolonialismus „zum Teil“³³ ursächlich für den Missstand anderer Länder sein könnte. Und weiter heißt es: „Menschenrechtsverletzungen [...] und Völkermord haben auch in willkürlichen Grenzziehungen durch die Kolonialmächte einen Ursprung“³⁴. Nicht „den“ oder „ihren Ursprung“ sondern „auch [...] einen Ursprung“³⁵. Zwar kann wohl niemandem die *alleinige* Schuld an der Entstehung und Verschärfung von Fronten und der Gewalteskalation in Konfliktregionen zugewiesen werden, dennoch sollte die Friedensdenkschrift hier stärker herausstellen, dass die heutigen Entwicklungen in ehemaligen Kolonien zumeist Ausläufer der Herr-

²⁷ Denkschrift, 17.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd.

³² A.a.O., 18.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd. (Hervorh. d. Verf.; M.L.).

schaftsstrukturen und der Unterdrückung seitens der Kolonialmächte sind.³⁶ Doch die Denkschrift sieht die Ursache der Missstände hauptsächlich in der schlechten Regierungsführung der Staaten selbst und beschuldigt zudem die Medien, durch einseitige und propagandistische Berichterstattung ein verzerrtes Weltbild zu erzeugen.³⁷

Neben weiteren Gefährdungen wird auch das Problem des Terrorismus und der daraus resultierenden Kriegsbereitschaft diskutiert. So gebe es auf der einen Seite die Bedrohung durch terroristische Vereinigungen und auf der anderen Seite die leidtragenden westlichen Staaten wie die USA, die jedoch im „Krieg gegen den Terrorismus“³⁸ ebenfalls Gefahr laufen würden, „rechtsstaatliche Prinzipien [zu] verletzen“.³⁹ Bereits an dieser Stelle ist zu merken, dass die EKD gewillt ist, sich vom Terminus des *Krieges* auch wegen solch negativer Erfahrungen wie Guantanamo zu distanzieren.⁴⁰ Hier findet sich die Grundlegung zur Unterscheidung von „rechtserhaltender Gewalt“⁴¹ in Abhebung zum „gerechten Krieg“⁴², wie sie später in Kapitel 3.2 vorgenommen wird.

Abschließend werden Kontroversen bezüglich der UN-Charta aufgezeigt, wobei hier beispielsweise der Krieg gegen den Irak als unrechtmäßig herausgestellt wird. Ausdrücklich verurteilt wird dieser allerdings nicht. Die EKD tut lediglich ihre Zustimmung darüber kund, dass einige Staaten „zu Recht der fehlenden Autorisierung des Angriffs [...] entgegengetreten“ seien.⁴³ Als Fazit ergebe sich daraus die Förderung und Stärkung der UN-Charta, um solchen Fehlschlägen

³⁶ Wie beispielsweise in Ruanda, wo zunächst die deutschen und anschließend die belgischen Besatzer aufgrund einer rassistischen Ideologie Angehörige der Bevölkerungsgruppen Tutsi und Hutu als Rassen und in ihren Privilegien unterschieden. Zu den ausführlichen Hintergründen des Völkermordes in Ruanda vgl. DES FORGES, Alison: Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda, Hamburg 2002, 59-66.

³⁷ Vgl. Denkschrift, 19.

³⁸ A.a.O., 21 (Hervorh. d. Verf.; M.L.).

³⁹ Ebd., vgl. dazu FUCHS, Albert: Aus Gottes Frieden für gerechten Frieden - Ja und? Ein Blick von außen auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, in: Bund für soziale Verteidigung (Hrsg.), Hintergrund und Diskussionspapier 26 (2008), 6, der sich darüber ereifert, dass der Imageverlust das größte zu befürchtende Problem sei und dass an dieser Stelle lediglich von einer „Gefahr“ der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien gesprochen werde.

⁴⁰ Vgl. Denkschrift, 21.

⁴¹ A.a.O., 65.

⁴² Ebd.

⁴³ A.a.O., 27.

vorzubeugen.⁴⁴ Werkner sieht dabei jedoch die „Gefahr einer forcier- ten Interessen- und Machtpolitik“⁴⁵ seitens der mächtigen Mitglied- staaten der UN und äußert starke Zweifel an der uneigennütigen In- terventionsbereitschaft westlicher Staaten allein zu dem Zweck, die Menschenrechte zu wahren.⁴⁶

Dieses Kapitel präsentiert neben den verschiedenen Friedensgefähr- dungen bereits immer wieder Lösungsansätze meist dahingehend, die Vereinten Nationen zu stärken und UN-Charta auszuweiten. Aller- dings werden auch Defizite in der Darstellung sichtbar. Zu wenig wird m.E. die Mitschuld des Westens am Unfrieden in der Welt und an den wirtschaftlichen und politischen Problemen anderer Länder gezeigt. Zwar ist an einer Stelle die Rede von den „Doppelstandards des Wes- tens“⁴⁷, doch bleibt diese Formulierung zu kryptisch, als dass sie die negativen Aspekte, welche die zunehmende globale Vernetzung auch mit sich bringt, verdeutlichen könnte.

Derart kritisiert Pausch: „So sollte etwa die Frage nach dem Zusam- menhang von Wirtschaft und Frieden im Kontext der globalisierten Weltgesellschaft ausführlicher behandelt werden. Aus der Perspektive einer radikalen Globalisierungskritik liegen hier Defizite der Denk- schrift.“⁴⁸ Und auch Fuchs bemerkt: „Die Darlegung bleibt deskriptiv, gleichsam an der Oberfläche. Im Besonderen wird der zentrale Zu- sammenhang zwischen Weltwirtschaftsordnung, gesellschaftlichen und politischen Dominanzstrukturen, Militarisierung und kriegerischer Gewalt nicht einmal grob skizziert.“⁴⁹

2.3.2. „Der Friedensbeitrag der Christen und der Kirche“

Das zweite Kapitel setzt sich mit den biblischen Grundlagen und den christlich-kulturellen Hintergründen des Friedens auseinander. Dabei wird eingangs folgende These aufgestellt: „Wer aus Gottes Frieden

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ WERKNER, a.a.O., 144-145.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Denkschrift, 22.

⁴⁸ PAUSCH, a.a.O., 113, der anschließend jedoch auch eingesteht, dass nicht alles, was für den Frieden von Bedeutung sei in einer Schrift gesagt werden könne.

⁴⁹ FUCHS, Albert: Aus Gottes Frieden für gerechten Frieden - Ja und? Ein Blick von außen auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, 2008, 5.

lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein.“⁵⁰ Dies soll dann mithilfe biblischer Belegstellen und der Analyse christlich-abendländischer Kultur bekräftigt werden.

Es wird festgestellt, dass die menschliche Natur „zum Guten wie zum Bösen fähig“⁵¹ sei und im christlichen Gottesdienst und Gebet ein Mittel habe, sich den Frieden Gottes immer neu vor Augen zu führen.⁵² Der Friede Gottes sei durch Christus in die Welt gebracht worden und im Abendmahl erfahrbar.⁵³

Menschen, die nicht im Christentum verortet sind, können mit diesen christlich-religiös konnotierten Zusprüchen vermutlich wenig anfangen, wie auch Fuchs kritisiert⁵⁴, allerdings ist die Friedensdenkschrift aus christlicher Perspektive heraus verfasst worden und das sollte jedem Leser bewusst sein, der sich einer Denkschrift widmet, die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegeben worden ist. Durth seinerseits zeigt sich erfreut, dass dem christlichen Gottesdienst und Gebet in dieser Denkschrift ein solcher Stellenwert für den Frieden beigemessen wird.⁵⁵

Dass jedoch auch das Christentum nicht vor einer Korrelation zwischen Religion und Gewalt gefeit sei, zeige sich in seiner Geschichte.⁵⁶ So wird die Gewaltanwendung zum Zweck der Durchsetzung religiöser Überzeugungen verurteilt⁵⁷ und als nicht mehr zeitgemäß abgetan. Historisch-kritisch müsse die Bibel als Zeugnis eines versöhnenden Gottes erkannt werden.⁵⁸

Weiter werden biblische Zitate angeführt, die den Krieg zum Thema haben. Auch befremdlich anmutende Belegstellen werden berücksichtigt und so interpretiert, dass ihre Schärfe herausgenommen oder zu-

⁵⁰ Denkschrift, 28.

⁵¹ A.a.O., 29.

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. a.a.O., 29-30.

⁵⁴ Vgl. FUCHS, a.a.O., 7, der den „biblisch-religiösen“ Sprachstil der Denkschrift beanstandet.

⁵⁵ Vgl. DURTH, K. Rüdiger: Aus Gottes Frieden leben.... Die neue Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche, HMH 83/5 (2007), 238.

⁵⁶ Vgl. Denkschrift, 30.

⁵⁷ Allerdings erfolgt diese Verurteilung auch hier wieder eher indirekt, was sich aus der der EKD eigenen Formulierung ergibt.

⁵⁸ Vgl. a.a.O., 31.

mindest abgeschwächt wird. So heißt es etwa: „Solche [rachsüchtigen] Wünsche stehen allerdings schon im Alten Testament unter dem Vorbehalt, dass es allein Gottes Sache ist, die Täter nicht über die Opfer triumphieren zu lassen“⁵⁹. Während eine einseitige Zitation rein friedensverkündender Belegstellen nicht glaubwürdig wäre, ist die Darstellung der Bibel hier auf Breitflächigkeit hin angelegt. Dadurch versucht die EKD, Kritikern vorab den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie selbst kontroverse Passagen der Bibel anführt und entsprechend deutet. Allerdings wirkt es m.E. zum Teil etwas konstruiert, wenn nahezu zwanghaft versucht wird, solche Texte nur auf den Frieden und Gottes Güte hin auszulegen.

Nachdem dann noch ein Bogen über die apokalyptischen Texte der Bibel geschlagen worden ist, findet die Argumentation wieder zu positiveren Stellen zurück, in denen Vergebung und Feindesliebe gefordert werden. Die EKD sieht im universalen Missionsauftrag Jesu die Trennung von Kirche und Staat begründet, da das Evangelium niemandem mit Zwang auferlegt werden könne, sondern der freiwilligen Annahme bedürfe. Daran seien auch „fundamentalistische und nationalistische Strömungen im Christentum nachdrücklich zu erinnern“⁶⁰.

Auch andere Religionen wie der Islam werden dazu angehalten, ihre Demokratiefähigkeit zu überprüfen. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seien „wünschenswert“⁶¹ und „die Frage der Frauenrechte“⁶² dürfe im Gespräch mit Muslimen von Christen nicht „tabuisiert werden“⁶³ – wieder nur ein vorsichtiger „Zeigefinger“, diesmal in Richtung Islam, wobei letztere Aufforderung sich genau genommen nicht einmal an die Muslime sondern an Christen richtet.⁶⁴

Die EKD ruft explizit zum interreligiösen Dialog und zur Förderung des Friedens auf und beschreibt, wie engagiert sie selbst auf diesem

⁵⁹ A.a.O., 32.

⁶⁰ A.a.O., 33. Die Formulierung bleibt auch hier wieder etwas wage und stellt keine ausdrückliche Mahnung dar. Geradezu vorsichtig mutet die Aufforderung zur Erinnerung an, worüber m.E. auch das „nachdrücklich“ nicht hinwegtäuschen kann.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. ebd.

Gebiet sei.⁶⁵ Trotzdem sei darauf zu achten, dass in Gottesdienst und Gebet die interreligiösen Divergenzen akzeptiert und bestehende Grenzen gewahrt werden müssten.⁶⁶

Auch die „Bildung und Erziehung zum Frieden“⁶⁷ sei nicht zu vernachlässigen. Es wird mit der Ebenbildlichkeit zu Gott argumentiert, dass der Mensch trotz seiner vorhandenen Veranlagung zur Bösartigkeit die Gewalt überwinden müsse.⁶⁸ Diese Forderung scheint zunächst in offener Diskrepanz zur später formulierten Notwendigkeit der „rechtserhaltenden Gewalt“⁶⁹ zu stehen.⁷⁰ Allerdings wird in einem weiteren Schritt der „Gewalt“-Begriff differenziert, indem auf die englischen Bedeutungen des Wortes zurückgegriffen wird. So sei Gewalt im Sinne von „power“⁷¹, „force“⁷² und „authority“⁷³ legitim, im Sinne von „violence“⁷⁴ hingegen nicht.⁷⁵

Als nächstes folgen – wieder mit entsprechenden Verweisen auf bibliisches Quellenmaterial – Gedanken zum menschlichen Gewissen, welches bei jedem Individuum zu schützen sei, weil es zur Identität und Würde eines jeden Menschen gehöre.⁷⁶ Die Bereitschaft zum Dienst an der Waffe als Gewissensentscheidung wird paradoxisch aus dem Gebot der Nächstenliebe abgeleitet, indem es heißt: Zwar sei das „christliche Ethos [...] grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht [...] und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten“⁷⁷. Aber auch die pazifistische, kriegsdienstverwei-

⁶⁵ Vgl. a.a.O., 34-35.

⁶⁶ Vgl. a.a.O., 35.

⁶⁷ A.a.O., 36.

⁶⁸ Vgl. a.a.O., 36-37.

⁶⁹ A.a.O., 65.

⁷⁰ Vgl. a.a.O., 65-70.

⁷¹ A.a.O., 39.

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Vgl. ebd.

⁷⁶ Vgl. a.a.O., 40-41.

⁷⁷ A.a.O., 42.

gernde Haltung sei zu akzeptieren.⁷⁸ Jede dieser Entscheidungen müsse vor dem eigenen Gewissen gerechtfertigt und dürfe nicht leichtfertig getroffen werden. Der Militärseelsorge wird in dem Zusammenhang eine hohe Bedeutung beigemessen und darüber hinaus wird ausdrücklich auf das Recht aller Soldatinnen und Soldaten hingewiesen, Befehle zu verweigern.⁷⁹

Wie können der christliche Vergebungsgedanke und staatliches Recht miteinander ins Verhältnis gebracht werden? Das ist der nächste Leitgedanke, der verfolgt wird.⁸⁰ Entschädigungen materieller Art, „Verzicht auf Rechtsansprüche“⁸¹ und „nichtstaatliche Aktivitäten“⁸² wie Jugendaustausch und gemeinsame Projekte seien zur Aussöhnung geeignete Mittel.⁸³

Was bedeutet es, den „gerechten Frieden“ als Gedankenhorizont anzunehmen?⁸⁴ Da selbstkritisch beanstandet wird, dass der Begriff des „gerechten Friedens“ seitens der EKD zwar schon früher „aufgenommen, allerdings bislang nicht systematisch entfaltet“⁸⁵ worden sei, soll nun offenbar eine Klärung folgen.⁸⁶ Zunächst wird durch Zitation verschiedener Belegstellen biblisch argumentiert, dass Frieden und Gerechtigkeit eine Einheit seien.⁸⁷ Obwohl mit der biblischen Vorstellung von Frieden und Gerechtigkeit die zunächst unpolitische Idee vom Reich Gottes einhergehe, müsse daraus eine politische Handlungsethik abgeleitet werden.

Der Gedanke, dass Kriegsvorbereitungen ein logisches und legitimes Mittel zur Wahrung des Friedens seien, wird durch den neuen Leitgedanken „*si vis pacem para pacem*“⁸⁸ ersetzt.⁸⁹ Dies äußere sich in der Wahrung der Menschenrechte, der Sicherstellung sowohl einer sozia-

⁷⁸ Vgl. a.a.O., 42-43.

⁷⁹ Vgl. a.a.O., 44-45.

⁸⁰ Vgl. a.a.O., 45-47.

⁸¹ A.a.O., 48.

⁸² Ebd.

⁸³ Vgl. a.a.O., 47-48.

⁸⁴ Vgl. a.a.O., 50.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Vgl. ebd.

⁸⁸ A.a.O., 52 (Hervorh. im Original).

⁸⁹ Vgl. a.a.O., 51-52.

len als auch materiellen Lebensgrundlage für jeden Menschen und der Gewährleistung individueller und kultureller Verwirklichung.⁹⁰ Zusammenfassend meine das die „*Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt* sowie [...] *Abbau von Not*“⁹¹. Später wird in der Denkschrift auf diese Überlegungen noch einmal rekurriert, indem dazu Vorschläge zur konkreten politischen Umsetzung unterbreitet werden.⁹²

Der christliche Friedensbeitrag bestehe also in der Ablehnung „Heiliger Kriege“, in der Anerkennung der Trennung von Kirche und Staat, im interreligiösen Dialog und der Überwindung von Gewalt, was sich auch in Bildung und Erziehung entfalten müsse.

Ob allerdings der Begriff des „gerechten Friedens“ in diesem Kapitel ausreichend „systematisch entfaltet“⁹³ wird, wie zu Beginn des Kapitels 2.5 und in dessen Überschrift „Vom gerechten Frieden her denken“⁹⁴ angedeutet, ist fraglich. Frey meint dazu: „Diese Bestimmung des ‚gerechten Friedens‘ kann wegen ihrer Allgemeinheit noch keine konkrete Anleitung zum Handeln sein, gibt aber die Richtung an.“⁹⁵ Die Überschrift des nächsten Kapitels verspricht dahingehend eine nachhaltigere Klärung.

2.3.3. „Gerechter Friede durch Recht“

„Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen.“⁹⁶ Diese These bildet den Einstieg des dritten Kapitels. Die Autoren plädieren für eine Völkerrechtsethik und pochen wiederum beharrlich auf die Ausweitung und Festigung internationaler Institutionen und Rechtsvereinbarungen.⁹⁷

⁹⁰ Vgl. a.a.O., 53-56.

⁹¹ A.a.O., 54 (Hervorh. im Original).

⁹² Vgl. a.a.O., 81-84.

⁹³ A.a.O., 50.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ FREY, Ulrich: Die Friedensdenkschrift der EKD und der Afghanistan-Konflikt – ein Gedankenexperiment. Vortrag in der Ev. Akademie Wittenberg bei der Tagung „Nach Afghanistan kommt Gott nur zum Weinen“ vom 26.-27.9.2008, 4; verfügbar unter: <http://alt.ev-akademie-wittenberg.de>.

⁹⁶ Denkschrift, 57.

⁹⁷ Vgl. Ebd.

Diesmal wird von zwei denkbaren Extremen her argumentiert, nämlich, dass weder das Extrem eines Weltstaates noch das Extrem der kompletten Souveränität der einzelnen Staaten zu einem dauerhaften Frieden führen würde. Logische Konsequenz bleibe also nur ein Mittelweg, der sich in Form selbstbestimmter Staaten zeige, deren Souveränität nur in äußersten Situationen⁹⁸ durch auf internationales Recht begründete multilaterale Institutionen eingeschränkt werden dürfe.⁹⁹

Hier klingt bereits die schwierige Gratwanderung zwischen der Wahrung der Staatensouveränität einerseits und der Durchsetzung der Menschenrechte andererseits an. Ebenfalls nicht leicht zu klären sei die Frage nach der Gütergerechtigkeit, die in der Denkschrift kurz umrissen wird: Jeder Mensch habe die Pflicht, zur Armutsbekämpfung seinen Teil beizutragen.¹⁰⁰ Doch auch hier wird wieder betont, dass es nicht beim persönlichen Engagement Einzelner bleiben dürfe, sondern es „zum Aufbau kollektiv verantworteter Institutionen führen müsse.“¹⁰¹

Bei der Überschrift von Kapitel 3.2 („Rechtserhaltende Gewalt’ statt ‚gerechter Krieg’“¹⁰²) stellt sich zunächst die Frage nach der semantischen Unterscheidung. Mit beiden Begriffen, „Gewalt“ und „Krieg“, gehen Assoziationen wie Verletzung, Übergriff, Schmerz und Zwang einher. Während „Gewalt“ m.E. jedoch eher einseitig zu verstehen ist und sich immer „one-way“ gegen etwas oder jemanden richtet, meint „Krieg“ eher einen Zustand wechselseitigen Kampfes zweier oder mehrerer Parteien. „Rechtserhaltend“ statt „gerecht“ – auch hier fällt eine Unterscheidung auf ersten Blick schwer. „Rechtserhaltend“ geht davon aus, dass bereits ein (verfasstes, tradiertes, gebotenes?) „Recht“ vorhanden ist, welches es zu bewahren gilt. „Gerecht“ hingegen konzipiert m.E. eine eher subjektive Wahrnehmung über Recht und Un-

⁹⁸ Etwa bei schweren Verletzungen der (universal gültigen) Menschenrechte, vgl. a.a.O., 60.

⁹⁹ Vgl. a.a.O., 57-58.

¹⁰⁰ Vgl. a.a.O., 63.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² A.a.O., 65.

recht. Wo liegt also die Pointierung in dieser Neuformulierung? Das soll nachfolgend untersucht werden.

Die Argumentation beginnt mit der Begründung, warum der Lehre vom gerechten Krieg zu entsagen sei. Der Hauptgrund dafür läge in den „Rahmenbedingungen“¹⁰³, in welchen das Konstrukt des *bellum iustum* entwickelt worden sei: So habe es zu der Zeit keine staatenübergreifende Institution gegeben, ebenso wenig wie eine generelle Ächtung des Krieges, wie es heute der Fall ist.¹⁰⁴

Die Prüfkriterien, nach denen beurteilt wurde („Verhältnismäßigkeit der Folgen“¹⁰⁵ und „Verhältnismäßigkeit der Mittel“¹⁰⁶), also die Rechtfertigungsgründe eines solchen Krieges, verwirft die Denkschrift hingegen keineswegs. Modern-völkerrechtlich sei die Lehre vom *bellum iustum* zwar überholt, dennoch wird im selben Atemzug – einen Satz später – an den Prüfkriterien des *bellum iustum* festgehalten.¹⁰⁷

Es drängt sich also weiterhin die Frage auf, wo denn nun der entscheidende Unterschied der beiden Lehren und der neuartige friedensethische Ansatz liege, den die EKD in ihrer Denkschrift zu präsentieren vorgibt, wenn sie behauptet: „Im Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden hat die Lehre vom *bellum iustum* keinen Platz mehr.“¹⁰⁸

Anschließend werden die Prüfkriterien ausformuliert, bei deren vollständiger Erfüllung die Anwendung von Gewalt legitim sei.¹⁰⁹ Trotzdem könne „keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien“¹¹⁰, heißt es direkt im Anschluss. Unklar bleibt, ob mit dem beschriebenen Risiko ein theologisches oder ein ethisches gemeint ist. Daher kritisiert auch Schwegmann, dass diese Bemerkung politisch nicht befriedigend sei, da auch die ethische Absicherung und das Vertrauen in die Entscheidungen der

¹⁰³ A.a.O., 66.

¹⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Vgl. a.a.O., 68. Vgl. dazu auch PAUSCH, a.a.O., 117, der das Beibehalten der Kriterien als notwendig für alle betrachtet, die sich nicht auf die Position des unbedingten Pazifismus beschränken wollen.

¹⁰⁸ Denkschrift, 68 (Hervorh. im Original).

¹⁰⁹ Vgl. a.a.O., 68-69.

¹¹⁰ A.a.O., 70.

Vorgesetzten für Soldatinnen und Soldaten wichtig seien.¹¹¹ Die m.E. theologische Intention der Autoren ist es wohl, sich mit diesem Nachsatz vor der Anmaßung zu bewahren, in Gottes Namen die Anwendung von Gewalt zu legitimieren.¹¹²

Die UN-Charta müsse weiter gestärkt werden – so heißt es weiter – um „Regelungslücken und Interpretationsspielräume“¹¹³ zu beseitigen.¹¹⁴ Militärische Gewalt sei außerdem nur als äußerstes Mittel in Betracht und präventive Intervention vor zu ziehen.¹¹⁵ Auch zur Kernwaffenproblematik äußert sich die EKD und kommt zu dem Schluss, dass „die Gründe für die Kritik an der Abschreckungsstrategie deutlich an Gewicht gewonnen“¹¹⁶ hätten.¹¹⁷ Die Quintessenz der Ausführungen zur Rechtsgrundlegung des „gerechten Friedens“ beinhaltet die energische Forderung nach der Stärkung internationaler Institutionen und die – zumindest formale – Absage an die Lehre vom gerechten Krieg. Gewalt wird unter bestimmten Voraussetzungen und durch dazu legitimierte Institutionen für gerechtfertigt gehalten. Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Folgen seien dabei zu beachten. Wie das in der Praxis auszusehen habe, legt die EKD in einem weiteren Kapitel zur politischen Umsetzung dar.

2.3.4. „Politische Friedensaufgaben“

Dieses Kapitel widmet sich der Konkretisierung der im zweiten Kapitel formulierten Forderungen¹¹⁸ im politischen Sinne: Um den Abbau

¹¹¹ Vgl. SCHWEGMANN, Christoph: Die EKD-Friedensdenkschrift im Lichte sicherheitspolitischer Erfahrungen, in: Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), a.a.O., 126.

¹¹² Allerdings wird – wie gesagt – nicht eindeutig herausgestellt, vor wem das Risiko des Schuldigwerdens besteht. Dass die transzendente Gegenüberstellung zu Gott intendiert ist, kann aufgrund der christlichen Prägung der herausgebenden Institution EKD nur vermutet werden. Genauso gut kann aber auch ein Schuldigwerden vor dem eigenen Gewissen oder vor einer (internationalen oder nationalen) Rechtsordnung gemeint sein, wie vorher bereits in den Ausführungen zum Gewissen angeklungen, vgl. Denkschrift, 44.

¹¹³ A.a.O., 70.

¹¹⁴ Vgl. a.a.O., 70-71.

¹¹⁵ Vgl. a.a.O., 77.

¹¹⁶ A.a.O., 74.

¹¹⁷ Vgl. a.a.O., 71-74. Die EKD präsentiert hier noch keine klare Stellungnahme, sondern nur eine reine Feststellung, geht aber später noch genauer auf dieses Thema ein, vgl. a.a.O., 102-104.

¹¹⁸ Vgl. a.a.O., 54.

von Not voranzutreiben, werden Steuern gefordert, um die Entwicklungshilfe zu erweitern. Die Regierungen der Empfängerländer müssten für Verteilungsgerechtigkeit und Korruptionsbekämpfung eintreten und – wiederum – müssten Wirtschafts- und Sozialrat der UN „in der Praxis aufgewertet werden“¹¹⁹.

Die Freiheit könne gefördert werden, indem mehr Geld für den Rat der Menschenrechte zur Verfügung gestellt werde, um die „Unabhängigkeit dieses Amtes“ zu wahren.¹²⁰ Kultureller Vielfalt müsse in Bildung und Erziehung ein Weg bereitet werden, wie es beispielsweise von der UNESCO getan wird.¹²¹ Um vor Gewalt zu schützen brauche auch das UN-Sekretariat zusätzliche Kapazitäten, um das bestehende Sanktionssystem zu verbessern.¹²² Außerdem sei mehr Transparenz bei der Abstimmung des Sicherheitsrates, beispielsweise durch Hinzuziehen externer Gutachter wichtig.¹²³ Aufbereitung nach Krieg, Friedenssicherung und die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen wird befürwortet.¹²⁴

Auf Seite 92 klingt der Vorwurf an, dass es zu wenig Transparenz bei der Entscheidungsfindung bezüglich militärischer Einsätze gäbe. Es wird zu mehr Offenheit und Förderung der Glaubwürdigkeit angemahnt. Darüber hinaus wird gefordert, dass die nachhaltige Ausbildung bürgerlicher Konfliktpräventionen stärker ins Auge gefasst werden sollte.¹²⁵ Konkret wird in dem Zusammenhang betont, dass eine friedliche Beziehung zu Russland aufgebaut werden müsse, die gegenseitiges Vertrauen möglich mache.¹²⁶

Ohne Zweifel trage Deutschland große Verantwortung bei der Wahrung des Friedens in der Welt, trotzdem werfe „die Neuausrichtung der Bundeswehr vorwiegend auf Auslandseinsätze [...] viele ernste

¹¹⁹ A.a.O., 82.

¹²⁰ Vgl. a.a.O., 83.

¹²¹ Vgl. a.a.O., 83-84.

¹²² Vgl. a.a.O., 84.

¹²³ Vgl. a.a.O., 85.

¹²⁴ Vgl. a.a.O., 85-87.

¹²⁵ Vgl. a.a.O., 93.

¹²⁶ Vgl. a.a.O., 94.

Fragen auf.¹²⁷ Fuchs findet diese Andeutung zu schwach, weil nicht herausgestellt werde, dass die Bundeswehr in eine „Interventionsarmee“ transformiert werde.¹²⁸ Er kritisiert weiter: „Die rasante politische und mediale Enttabuisierung von Militär und Krieg [...] wird jedoch nicht deutlich.“¹²⁹

Es wird zwar der Abbau von Waffenpotentialen verlangt, doch auf der anderen Seite werden Rüstungsexporte, obwohl sie friedensgefährdend seien, m.E. nicht nachdrücklich genug abgelehnt.¹³⁰ Es sei schwierig, die verzeichnete neue Aufrüstungsbewegung als Antwort auf terroristische Bedrohungen zu stoppen. Auch deshalb müssten internationale Verbindlichkeiten geschaffen werden.¹³¹ Die EKD warnt davor, sich bei Waffenexporten von wirtschaftlichen Interessen leiten zu lassen.¹³² So sollten lieber Stabilisierungsaufgaben übernommen werden und die zivile Konfliktbearbeitung ausgebaut werden.¹³³

Das „friedenspolitische Gesamtkonzept“¹³⁴, welches zu erarbeiten sei, stellt die EKD selbst hier nicht vor. Sie bietet allerdings einen sehr weitumfassenden Ansatz in diese Richtung. Viele Optionen werden bedacht und ausformuliert. Hauptsächliches Gewicht liegt dabei auf der Ausweitung der internationalen Abkommen und Bündnisse. Den Vereinten Nationen sowie NATO und EU wird von den Autoren der Denkschrift eine fast durchweg positive und verantwortungsvolle Rolle zugeschrieben. Welche negativen Folgen solch ausgeprägte überstaatliche Vernetzung mit sich bringt, wird dabei jedoch nur vereinzelt angesprochen.

¹²⁷ Vgl. a.a.O., 95.

¹²⁸ Vgl. FUCHS, a.a.O., 5.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Vgl. Denkschrift, 99-102.

¹³¹ Vgl. a.a.O., 102.

¹³² Vgl. ebd.

¹³³ Vgl. a.a.O., 108-114.

¹³⁴ a.a.O., 96.

3. Einordnung und Kritik

Die Friedensdenkschrift der EKD wurde seit ihrem Erscheinen im Jahr 2007 in den verschiedensten Zusammenhängen rezipiert und diskutiert. Wie lässt sich die Denkschrift wirkungsgeschichtlich verorten und welche Intention verfolgte der Rat der EKD, als er dieses Projekt bei der Kammer für Öffentliche Verantwortung in Auftrag gab?

Ein gänzlich neuer und umfassender friedenspolitischer Ansatz, der bei der bloßen Ausdehnung des Kapitels zur Politik erwartet werden könnte, wird hier m.E. nicht hervorgebracht. Das ist jedoch auch nicht Ziel und Aufgabe der EKD, wie auch Schwegmann bemerkt: „Ein sicherheitspolitisches Strategiepapier ist diese friedenspolitische Denkschrift, wie all ihre Vorgänger seit den 1960er-Jahren, nicht.“¹³⁵

Jaberg sieht in der Denkschrift sogar eine „friedensnormative Kontrastfolie zur aktuellen sicherheits- und verteidigungspolitischen Programmatik.“¹³⁶ Pausch meint: „Die Schrift ist eine Sammlung von zentralen ethischen und politischen Argumenten, die in ihrer Summe so etwas wie eine neue Sicht auf den Frieden eröffnen will.“¹³⁷

Senghaas-Knobloch gelangt zu folgendem Fazit: „Die Denkschrift ist – wie ihr Name schon nahe legt – kein prophetisches Wort. [...] Vielmehr steht die Argumentation unter der Leitperspektive des gerechten Friedens, um deren Entfaltung und konkrete Implikationen es geht.“¹³⁸

Doch bleibt diese „Entfaltung“¹³⁹ m.E. hinter den Erwartungen zurück, denn anders als Huber im Vorwort verspricht, wird die neue „Leitidee des ‚gerechten Friedens‘“¹⁴⁰ nicht zur Genüge entwickelt. Zu sehr wird an den Gepflogenheiten der *bellum-iustum*-Theorie festgehalten, denn die Kriterien, die für einen „gerechten“ Friedenseinsatz geprüft werden sollen, zeigen im Vergleich zu denen des ge-

¹³⁵ SCHWEGMANN, a.a.O., 125.

¹³⁶ JABERG, Sabine: Hat die Friedensnorm des Grundgesetzes ausgedient? – Deutsche Sicherheits- und Verteidigungsprogrammatik und EKD-Friedensdenkschrift im Vergleich, in: Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), a.a.O., 39.

¹³⁷ PAUSCH, a.a.O., 123.

¹³⁸ SENGHAAS-KNOBLOCH, a.a.O., 136.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Denkschrift, 9.

rechten Krieges keine Veränderungen auf. Hinzu komme laut Wer-
ner, dass diese Prüfkriterien in der praktischen Anwendung an die
Grenzen der Realisierbarkeit gelangen würden.¹⁴¹

Dass der neue friedensethische Ansatz „Gerechter Friede statt gerech-
ter Krieg“, den die EKD in dieser Denkschrift vorlegt, mithin nur auf
einer lexikalischen Änderung aufbaue, mag vielleicht zu scharf formu-
liert sein, dennoch trifft Haspel den Kern der Sache, wenn er feststellt:

„Des Weiteren wird immer wieder der psycho-semantische
Einwand vorgebracht, dass durch die Namensgebung gleichsam
psychologisch eine Leitperspektive vorgegeben wäre. Insofern
solle man nicht vom gerechten Krieg sprechen, selbst dann
nicht, wenn man die Kriterien der Tradition des gerechten Krie-
ges zum Beispiel in einer Ethik rechtserhaltender Gewalt im-
plementiert, sondern vom gerechten Frieden. Dieses Argument,
das man auch als Namensmystik bezeichnen könnte und das
insbesondere im Kontext der beiden großen christlichen Kir-
chen häufig vorgetragen wird, ist durchaus bedenkenswert,
gleichwohl systematisch nicht überzeugend.“¹⁴²

Vielmehr hält die Schrift an alten Kriterien für militärische Interven-
tionen fest und setzt nahezu in allen Problemlösungsvorschlägen auf
Stärkung und Ausweitung von Bündnissen wie UN und EU. Wie ein
roter Faden lässt sich diese Grundhaltung durch die gesamte Denk-
schrift hindurch verfolgen. Diese Überstaatlichen Zusammenschlüsse
hätten m.E. zwar großes friedenspolitisches Potential, wenn sie sich
nicht so sehr von wirtschaftlichen Interessen leiten ließen. Doch wer-
den sie – realistisch betrachtet – in ihrer Wirkung überschätzt und viel
zu wenig in ihren Kontroversen kritisiert.

Pausch reagiert auf solche Vorwürfe wie folgt: „Man wirft der EKD
teilweise vor, sie setze gleichsam naiv und leichtgläubig auf die Ver-
einten Nationen als alternativloses Erfolgskonzept einer Weltfriedens-
ordnung. Das ist nicht der Fall. Allerdings erteilt sie dem entgegenge-
setzten Modell, nämlich dem Konzept eines gewaltbereiten hegemoni-

¹⁴¹ Vgl. dazu WERKNER, a.a.O., 146-148.

¹⁴² HASPEL, a.a.O., 75.

alen Unilateralismus, eine klare Absage.“¹⁴³ Pausch hält die multilaterale Vernetzung und die UN-Charta für den richtigen Anknüpfungspunkt.¹⁴⁴

Doch auch Polke beurteilt den Ansatz der EKD als zu kurzfristig: „Auch in der neuen EKD-Denkschrift fehlen in den Überlegungen zur Stärkung der UN und ihrer Organisationen grundsätzliche Überlegungen zur Struktur einer auf Gewaltenteilung und klarer Aufgabenbestimmung zielenden internationalen Organisation. Ebenso unterrepräsentiert scheinen Klärungen zur Fortschreibung des Völkerrechtes zu sein.“¹⁴⁵

Ein weiterer Kritikpunkt findet sich in der Perspektive, aus der heraus argumentiert wird. Europa und allgemein die westliche Welt werden überwiegend entweder als betroffen (durch Terrorangriffe oder Flüchtlingsströme) oder als verantwortungsvolle Wohltäter dargestellt. Es fehlen in der Denkschrift Eingeständnisse über die – auch heute noch anhaltende und durch wirtschaftliche Interessenpolitik verursachte – Mitschuld der westlichen Staaten an Ausbeutung, Not und kriegerischer Eskalation.

Zur formalen Ausgestaltung der Denkschrift sollte noch erwähnt werden, dass sie durchweg auf Konsensfähigkeit angelegt ist, wie ja von Huber schon im Vorwort gelobt wird. Allerdings schlägt sich diese allgemein gehaltene Ausdrucksweise zulasten der Klarheit und teilweise des Verständnisses nieder. Die EKD wagt zumeist nicht, selbst explizit aufzutreten, sondern versteckt sich hinter Feststellungen im erweiterten Infinitiv („Es ist zu beachten, dass...“¹⁴⁶) oder Formulierungen wie „Kritiker bemängeln“¹⁴⁷. Auch, wenn hier und da Zustimmung oder Ablehnung dieser oder jener Auffassung durchschimmert, bemängelt die EKD zumeist nicht selbst und sie mahnt auch nicht selbst. Sie versteckt sich hinter konsensfähigen Meinungen, um

¹⁴³ PAUSCH, a.a.O., 114.

¹⁴⁴ Vgl. a.a.O., 115.

¹⁴⁵ POLKE, Christian: Gottes Friede – gerechter Friede? Ethischtheologische Bemerkungen zum Status des Friedens aus Anlass einer neuen Denkschrift, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), a.a.O., Anm.14, 163.

¹⁴⁶ Denkschrift, 24.

¹⁴⁷ a.a.O., 26.

sich nicht angreifbar zu machen. Doch tut sie dadurch genau das. Sie eröffnet eine Front für Kritik, indem sie keine klare Meinung vertritt, die in manchen Punkten allerdings wünschenswert wäre.

Anders urteilt dagegen Durth: „In der Denkschrift verbinden sich klare Leitgedanken mit konkreten Handlungsoptionen.“¹⁴⁸ Gänzlich zufrieden scheint er allerdings auch nicht, wenn er anmerkt: „Die EKD stellt [...] mehr Fragen, als dass sie Antworten gibt.“¹⁴⁹

Hörtner wiederum beanstandet in Bezug auf die Ausführungen zum Terrorismus die verschwommene Formulierungweise.¹⁵⁰ Auch er lässt sich über die Unschärfe der Denkschrift und daraus entstehenden Deutungsspielräume nicht hinwegtäuschen. So lässt sich das vorliegende Problem mit seinen Worten zusammenfassen: „Hier wird das Dilemma christlicher Friedensethik deutlich, zugleich eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechts anregen zu wollen, um mehr Rechtssicherheit und Fairness zu schaffen, ohne aber das bestehende Recht durch die Hervorhebung von dessen Defiziten schwächen und aushöhlen zu wollen.“¹⁵¹

4. Ausblick

Die Friedensdenkschrift zeichnet sich in erster Linie dadurch aus, dass sie sehr breitflächig angelegt ist und sich zu vielen verschiedenen Aspekten äußert, die für den Frieden relevant sind. Sie analysiert, warum Weltfrieden nicht geschenkt wird, sondern einer ständig fortgesetzten harten Arbeit bedarf, und leitet dann dazu über, welchen Beitrag das Christentum zu diesem Prozess leisten kann. So versucht die EKD unter Berücksichtigung möglichst vieler Bezugspunkte, auf biblischer Basis friedensethische Richtlinien zu schaffen, um als Orientierungshilfe für Bürger und Politiker zu dienen.

Mit dem Gedanken „Gerechter Friede durch Recht“ werden Handlungsanleitungen für die Politik entworfen. Der Paradigmenwechsel

¹⁴⁸ DURTH, a.a.O., 239.

¹⁴⁹ A.a.O., 236.

¹⁵⁰ Vgl. HÖRTNER, Michael: Gerechter Friede und Terrorismusbekämpfung – Anregungen für eine ethisch verantwortbare Terrorismusbekämpfung in kirchlichen Dokumenten, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), a.a.O., 191.

¹⁵¹ A.a.O., 193.

vom „gerechten Krieg“ hin zum „gerechten Frieden“, den sich die EKD schon im Titel auf die Fahnen schreibt, ist m.E. jedoch noch nicht klar herausgearbeitet worden. Zu oft bleibt die Schrift oberflächlich oder zeigt sich noch den alten Gedankengängen des *bellum iustum* verhaftet. Eine pazifistische Sicht wird nicht einmal ansatzweise in Betracht gezogen.

Nach meiner Einschätzung bietet die Friedensdenkschrift an vielen Stellen zu wenig Schärfe und versucht, es allen Recht zu machen, wo es besser zu Gesicht gestanden hätte, klare Positionen zu beziehen. Man muss als Kirche nicht immer gefallen, muss nicht von allen Seiten Beifall erlangen, sondern darf und muss auch anecken. Die Autoren haben eine Gelegenheit verpasst, klare Worte zu sprechen in eine Welt hinein, die mehr und mehr von ethischen Grundsätzen losgelöst nur noch von großkapitalistischen Interessen bestimmt wird, wo um der Profite willen über Leichen gegangen wird, wo Völker und ganze Erdteile von mächtigen Konzernen ausgebeutet werden und wo kriegerische Konflikte billigend in Kauf genommen, oft sogar unterstützt und angeheizt werden.

Und mehr als alle anderen Kulturen stehen Europa und der Westen, die Kolonialmächte von einst, in der Verantwortung, den Weltfrieden zu befördern und zu sichern, und es ist wichtig und richtig, die Internationalen Organisationen für diese Aufgabe zu stärken. Meiner Meinung nach wurde dabei jedoch zu wenig auf die Weltreligionen und den interreligiösen Dialog eingegangen. Die Religionen spielen im 21. Jahrhundert wieder eine immer größere Rolle, und fundamentalistische Strömungen bringen neue Gefahren in die Welt. Auf der anderen Seite liegt gerade in der zunehmenden Bedeutung eine neue Chance, über einen Dialog und eine Kooperation zwischen den Weltreligionen die Menschen zu erreichen, und zu einem „gerechten Frieden“ für die Welt zu gelangen.

5. Literaturverzeichnis

- DURTH, K. Rüdiger: Aus Gottes Frieden leben Die neue Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche, HMH 83/5 (2007), 236-239.
- DES FORGES, Alison: Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda, Hamburg 2002.
- EKD: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh ²2007.
- FREY, Ulrich: Die Friedensdenkschrift der EKD und der Afghanistan-Konflikt – ein Gedankenexperiment. Vortrag in der Ev. Akademie Wittenberg bei der Tagung „Nach Afghanistan kommt Gott nur zum Weinen“ vom 26.-27.9.2008, unter:
< http://alt.ev-akademie-wittenberg.de/www.ev-akademie-wittenberg.de/downloads2/download_213.pdf> (4.3.2015).
- FUCHS, Albert: Aus Gottes Frieden für gerechten Frieden - Ja und? Ein Blick von außen auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, in: Bund für soziale Verteidigung (Hrsg.), Hintergrund und Diskussionspapier 26 (2008), verfügbar unter: <http://www.soziale-verteidigung.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/fuchshudweb.pdf> (27.02.2015).
- HASPEL, Michael: Zwischen Internationalem Recht und partikularer Moral? Systematische Probleme der Kriteriendiskussion der neueren Just War-Theorie, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimation in aktuellen militärischen Konflikten, Wiesbaden 2009, 71-82.
- HÖRTNER, Michael: Gerechter Friede und Terrorismusbekämpfung – Anregungen für eine ethisch verantwortbare Terrorismusbekämpfung in kirchlichen Dokumenten, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimation in aktuellen militärischen Konflikten, Wiesbaden 2009, 169-195.

- JABERG, Sabine: Hat die Friedensnorm des Grundgesetzes ausgedient?
 – Deutsche Sicherheits- und Verteidigungsprogrammatische und
 EKD-Friedensdenkschrift im Vergleich, in: Dörfler-Dierken,
 Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), Friedensethik und Sicherheits-
 politik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in
 der Diskussion, Wiesbaden 2010, 27-52.
- Pausch, Eberhard Martin: Vom gerechten Krieg zum gerechten Frie-
 den – Zur kirchlich-theologischen Einordnung der Denkschrift,
 in: Dörfler-Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), Friedens-
 ethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-
 Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Wiesbaden 2010,
 111-124.
- POLKE, Christian: Gottes Friede – gerechter Friede? Ethischtheologi-
 sche Bemerkungen zum Status des Friedens aus Anlass einer
 neuen Denkschrift, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener,
 Antonius (Hgg.), Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religio-
 nen und friedensethische Legitimation in aktuellen militärischen
 Konflikten, Wiesbaden 2009, 149-168.
- SCHWEGMANN, Christoph: Die EKD-Friedensdenkschrift im Lichte
 sicherheitspolitischer Erfahrungen, in: Dörfler-Dierken, Angeli-
 ka/Portugall, Gerd (Hgg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik.
 Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Dis-
 kussion, Wiesbaden 2010, 125-130.
- SENGHAAS-KNOBLOCH, Eva: „... für gerechten Frieden sorgen“ – Zur
 Einführung in die neue Friedens-Denkschrift des Rats der EKD,
 in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hgg.), Ge-
 rechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethi-
 sche Legitimation in aktuellen militärischen Konflikten, Wies-
 baden 2009, 135-147.
- WERKNER, Ines-Jacqueline: Friedensethik und humanitäre Interventi-
 on – Konsequenzen aus der Friedensdenkschrift, in: Dörfler-
 Dierken, Angelika/Portugall, Gerd (Hgg.), Friedensethik und Si-
 cherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift
 2007 in der Diskussion, Wiesbaden 2010, 141-152.